

# **BVGer D-1554/2024 vom 7. Februar 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1554\\_2024\\_d20240207](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1554_2024_d20240207)

FR: TAF D-1554/2024 du 7 février 2024

IT: TAF D-1554/2024 del 7 febbraio 2024

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 7. Februar 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügte, der rechtserhebliche Sachverhalt sei vom SEM nicht richtig und nicht vollständig erstellt und der Entscheid folglich ungenügend begründet worden. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

D-1554/2024 Seite 7

### **E. 3.2**

Im Asylverfahren gilt, wie in anderen Verwaltungsverfahren, der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Mit dem in Art. 29 Abs. 2 BV garantierten

und in den Art. 26-35 VwVG konkretisierten Anspruch der betroffenen Person auf rechtliches Gehör (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1) korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2b).

### **E. 3.3.1**

Die Vorinstanz führte in ihrem Entscheid vom 7. Februar 2024 aus, sie habe sich zu den Fluchtgründen des Beschwerdeführers schon in ihrer Verfügung vom 4. August 2020 geäußert, und in diesen keine Nachteile beachtlicher Intensität und keine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor solchen erkannt. Das Bundesverwaltungsgericht habe diese Einschätzung im Urteil vom 9. März 2022 gestützt. Es würden keine Hinweise vorliegen, dass das neu geltend gemachte Strafverfahren, welches gegen den Beschwerdeführer in der Türkei wegen des Vorwurfs der Propaganda für eine terroristische Organisation geführt werde, einen ursächlichen Konnex mit den vom Beschwerdeführer vor der Ausreise erlebten Nachteilen hätte. Die Vorinstanz verzichtete deshalb auf eine erneute Würdigung der ursprünglichen Vorbringen und verwies vollumfänglich auf die diesbezüglichen Erwägungen in ihrer Verfügung vom 4. August 2020 sowie im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. März 2022 (vgl. Verfügung vom

### **E. 3.3.2**

Der Beschwerdeführer monierte in der Rechtsmitteleingabe vom

### **E. 3.3.3**

Das SEM hielt in der Vernehmlassung zur Beschwerde an seinem Entscheid fest.

### **E. 3.4**

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die vorinstanzliche Verfügung den formellen Anforderungen in der Tat nicht zu genügen vermag. Was die formellen Anforderungen an die Begründungspflicht anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass ein Verweis auf separate Dokumente zwar zulässig ist, insbesondere aus prozessökonomischen Gründen bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen. Unzulässig ist aber in jedem Fall ein pauschaler Verweis auf andere Schriftstücke; notwendig ist eine Auseinandersetzung. Erst recht ungenügend ist der blosser Hinweis auf die Akten (vgl. UHLMANN/SCHILLING-SCHWANK, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, Art. 35 N. 13; m.w.H.). Die Rüge der unzulänglichen Begründung des vorinstanzlichen Entscheids ist vorliegend berechtigt. Zum einen kann sich der allgemeine Verweis auf frühere Entscheide in gewissen Fällen als problematisch erweisen. Hinzu kommt, dass das SEM auf die Beurteilung der Fluchtgründe des Beschwerdeführers verzichtete und stattdessen vollumfänglich auf Erwägungen in früheren Entscheiden – namentlich in der Verfügung des SEM vom 4. August 2020 und im Beschwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4246/2020 vom

9. März 2022 – verwies,

D-1554/2024 Seite 9 obschon die besagten Entscheide vom 4. August 2020 und 9. März 2022 vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10. August 2022 (D-6610/2020 und D-2497/2022) aufgehoben worden sind. Die Ausführungen in den aufgehobenen Entscheiden haben daher keinen Bestand und folglich lässt sich mit einem Verweis auf diese auch nicht ein Verzicht auf eine Würdigung der Fluchtgründe des Beschwerdeführers begründen. Es fehlt mithin an einer rechtsgenügenden Gesamtwürdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers seitens des SEM. Dem Beschwerdeführer wurde damit eine sachgerechte Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids verwehrt und sein Anspruch auf rechtliches Gehör wurde verletzt. Ferner fällt auch auf, dass das im Sachverhalt der Verfügung aufgeführte Beweismittel «Entscheid Kommission betr. (...) Urteil» (vgl. Verfügung vom 7. Februar 2024 S. 5 I/Ziff. 10.), bei welchem es sich laut dem Beschwerdeführer um einen Entscheid der zuständigen Kommission vom (...) 2022 handelt, ihn definitiv nicht mehr zum (...) zuzulassen (vgl. SEM-Akte [...] -25/8), in der Verfügung keine weitere Beachtung fand.

### **E. 3.5**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur und eine Verletzung desselben führt grundsätzlich zur Aufhebung des betreffenden Entscheids, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4). Angesichts der unzulänglichen vorinstanzlichen Begründung ist eine Kassation angezeigt, zumal eine korrekte Begründung auch im Rahmen der Vernehmlassung nicht nachgeholt wurde. Die angefochtene Verfügung ist daher aus formellen Gründen aufzuheben und das SEM aufzufordern, die Sache unter Einhaltung der Begründungspflicht gesamthaft neu zu beurteilen. 4. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung vom 7. Februar 2024 ist aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen. Auf die weiteren Beschwerdebegehren und -vorbringen ist aufgrund der vorliegenden Kassation zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

D-1554/2024 Seite 10 6. Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte mit der Replik vom 3. Juni 2024 eine Kostennote ein. Er bezifferte den zeitlichen Aufwand mit 5.2 Stunden, beantragte einen Stundenansatz von Fr. 220.– und machte Barauslagen von Fr. 22.10 geltend. Der Aufwand erscheint angemessen und die Auslagen sowie der Stundenansatz sind nicht zu beanstanden. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 1166.10 festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1554/2024 Seite 11

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung vom 7. Februar 2024 ist aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen. Auf die weiteren Beschwerdebegehren und -vorbringen ist aufgrund der vorliegenden Kassation zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 6**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte mit der Replik vom 3. Juni 2024 eine Kostennote ein. Er bezifferte den zeitlichen Aufwand mit 5.2 Stunden, beantragte einen Stundenansatz von Fr. 220.- und machte Barauslagen von Fr. 22.10 geltend. Der Aufwand erscheint angemessen und die Auslagen sowie der Stundenansatz sind nicht zu beanstanden. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 1166.10 festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

#### **E. 7**

Februar 2024 S. 5 II/Ziff. 1). Nachfolgend prüfte die Vorinstanz (nur) die D-1554/2024 Seite 8 asylrechtliche Relevanz des in der Türkei gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahrens wegen Posts auf Facebook, die in Verbindung mit der PKK und deren Ideologie gebracht würden.

#### **E. 11**

März 2024, das SEM habe den Sachverhalt nicht korrekt erstellt und seine Entscheidung nicht gehörig begründet, indem es einfach gesagt habe, weiter zurückliegende Vorfälle, namentlich in Zusammenhang mit seiner Suspendierung als (...) und der Durchsuchung seiner Wohnung, seien schon in früheren Entscheiden abgeurteilt worden und würden daher nicht mehr berücksichtigt. Die besagten früheren Entscheide des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts seien vom Bundesverwaltungsgericht am 10. August 2022 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an das SEM zurückgewiesen worden. Die Vorinstanz wäre demnach gehalten gewesen, den ganzen Sachverhalt neu zu erstellen und gesamthaft neu zu prüfen und ganzheitlich zu beurteilen. Seine Posts könnten nicht zusammenhangslos zu den vorhergehenden Umständen betrachtet werden, sondern seien Ausdruck seines Unmuts über die ohne triftigen Grund erfolgte Suspendierung vom (...) gewesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.